

viduum und Gesellschaft entstehen läßt. In dem Maße, wie die neuen, sozialistischen Produktions-, Lebens- und Machtverhältnisse sich entfalten, gestaltet sich auch das Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft nicht mehr als Gewaltverhältnis, als Verhältnis der Unterwerfung des Individuums unter den sozialen Organismus, sondern als Verhältnis einer produktiven Wechselwirkung zwischen Individuum und Gesellschaft. Das alte Gewalt- oder Unterwerfungsverhältnis wird abgelöst von einem Verhältnis produktiven Zusammenwirkens von Individuum und Gesellschaft, in dem die Gesellschaft ein ebenso vitales Interesse an der Entwicklung der Individuen wie das Individuum ein Interesse an der Entwicklung der Gesellschaft nimmt und in dem die Verwirklichung des einen Interesses nicht ohne die Verwirklichung des anderen möglich wird. In diesem neuen Grundverhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft ist, kann und darf die *Gewalt nicht mehr das bestimmende Band für den Zusammenhalt der Gesellschaft sein.*

Wie in der sozialistischen Gesellschaft in ihrem Verhältnis zu den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern überhaupt, so gilt auch für das sozialistische Strafrecht in seinem Verhältnis zum Straftäter das *Prinzip der Integration*. Für das sozialistische Strafrecht ist daher der Straftäter auch nicht der prinzipielle Feind der Gesellschaft an und für sich. Er bleibt immer ein Mitglied der Gesellschaft, das durch vielfältige Bande mit der Gesellschaft verbunden und in der er Akteur der gegebenen gesellschaftlichen Verhältnisse ist. Der Zusammenhalt der sozialistischen Gesellschaft, die Aktivität und Initiative ihrer einzelnen Gesellschaftsmitglieder basieren nicht mehr auf den miteinander verschlungenen, aber zugleich auch konkurrierenden oder widerstreitenden Privatinteressen - die notwendig der Gewalt als einer die aufbrechenden Widersprüche dämpfenden, jedoch nicht lösenden Methode des sozialen Zusammenhalts bedürfen -, sondern auf der *bewußten Integration der Gesellschaftsmitglieder* zum Zwecke gemeinschaftlicher Lebenssicherung und Entwicklung. Der soziale Zusammenhalt der Gesellschaftsmitglieder wird im Sozialismus vornehmlich *ideologisch*, das heißt durch bewußte Integration und Kollektivität, mithin durch eine *höhere Form an Freiheit* garantiert. Es handelt sich hier um die objektiv reale Ausprägung eines Grades an Freiheit, die nicht in irgendeiner spekulativen Unabhängigkeit von der Natur und der Gesellschaft besteht, sondern die ideologische Erscheinungsform der die Struktur

und Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft bestimmenden objektiven Gesetze ist und in den sozialistischen Produktionsverhältnissen und der politischen Organisation ihre objektiv reale Grundlage hat.

Dem steht die Tatsache, daß sich die sozialistische Gesellschaft in ihrer Auseinandersetzung mit den Angriffen und Anschlägen des Imperialismus notwendig auch der Anwendung von Gewalt bedienen muß, nicht entgegen. Der Widerspruch zwischen Imperialismus und Sozialismus, aus dem die verschiedenen Verbrechen vornehmlich gegen die sozialistische Staatsmacht erwachsen, ist anderer Natur als die dialektische innere Widersprüchlichkeit zwischen der sozialistischen Gesellschaft als Gesamtorganismus und ihren Gesellschaftsmitgliedern als einzelne Individuen.

In diesem Bezug, in den die *allgemeine Kriminalität* eingelagert ist, muß das sozialistische Strafrecht von dem neuen Grundverhältnis von Individuum und Gesellschaft ausgehen. Deshalb muß es *immer Tat-* und darf es nie *Täterstrafrecht* sein. Jegliche Tendenz dazu wäre eine Verletzung der Grundprinzipien, der ideologischen Lebensgrundlage des Sozialismus. Es ist daher auch die Anwendung von Strafen, die Elemente verschiedenartig abgestuften Zwanges - und seien diese auch vor allem sittlicher Natur, wie bei verschiedenen Strafen ohne Freiheitsentzug - notwendig enthalten, nie auf die Zerstörung dieses Grundverhältnisses gerichtet, sondern vielmehr - auch wenn es zum Freiheitsentzug kommt - auf die *Festigung, Erweiterung und Vertiefung der Bande zwischen dem Straftäter und der Gesellschaft* bzw. auch auf den Neuaufbau dieses Grundverhältnisses. Damit wird allgemein die Aufhebung der durch die Straftat herbeigeführten Störung des Verhältnisses zwischen dem Straftäter und der sozialistischen Gesellschaft angestrebt. Dem sozialistischen Strafrecht liegt, auch wenn es zur Anwendung schwerer Strafen kommt, nie der Terror der Strafe zugrunde, dessen ideologische Grundlage die Furcht des Straftäters oder anderer Gesellschaftsmitglieder vor der physischen Übermacht des strafenden Staates ist. Der in der Strafe liegende Zwang erscheint damit nicht mehr als Selbstzweck (Vergeltungszweck), sondern als Mittel zur Bekräftigung oder auch Weckung der *Überzeugung von der Notwendigkeit bewußter sozialer Integration* als eines unabdingbaren Elementes der gesellschaftlichen Lebenssicherung. Darin ist die individuelle Lebenssicherung eingeschlossen; und die Entwicklung des gesellschaftlichen Ganzen